

die Hs. mit dem Original der Glosse — Pithoeus vorgelegen hat. — Wenn ich schlechthin von dem Glossator rede, so ist doch zu beachten, dass dahinter eine Mehrzahl von Glossatoren steht, da die Glosse der ersten Hand keineswegs einheitlich ist, sondern mehrere Juristen an ihr gearbeitet haben müssen. Dies geht unter anderem aus der Verschiedenheit der Citierarten unzweideutig hervor — ganz abgesehen vom Wortlaute von Glossen wie Ab zu II 1, 1; Placitum zu II 5, 8 in Verbindung mit Pactum zu II 5, 9; Si zu V 6, 1; Genitricem zu VI 3, 7; Iste zu VI 5, 4 u. ä. m.

Citiert werden als Quellen des römischen Rechtes:

1) die Digesten als d: Gl. Nam zu II 1, 8; als D: Gl. Ratione zu II 4, 13; Quod zu V 4, 10 und Simile zu V 4, 14; als Ð: Gl. Ad zu II 1, 3, Non zu V 6, 1 und zu V 6, 2; sonst als ff; hierauf folgt die Bologneser Citierform mit oder ohne l(ex) zwischen Titel und Anfangsworten der Lex, nur dass in den citierten Gl. Quod und Simile die Nummern der Leges anstatt ihrer Anfangsworte stehen;

2) der Codex (ohne Tres Libri) als c: Gl. Digna zu II 1, 2; Nam zu II 1, 8 und Nec zu V 4, 21; sonst als C, mit Ausnahme von Gl. Tam zu V 6, 1, wo nur Titel und Lex angegeben sind; (dass Gl. Ra zu II 2, 1 mit cod. den Codex Iustin. meint, ist so gut wie ausgeschlossen, s. d.). Auch hier folgt regelmässig die Bologneser Citierform; nur die citierte Gl. Digna hat den Anfang der Lex zu Beginn des Citates und ihn durch ut mit dem c verbunden, und die Glossengruppe C. de zu IX 3, 1, IX 3, 2 und X 2, 7 bezeichnet die Leges mit ihrer Nummer.

Die Bücher des Volumen Parvum dagegen sind nicht benutzt; zwar beruft sich Gl. Tam zu V 6, 1 auf das Authentikum, und die Gl. Quamvis und Attamen zu II 1, 2 beruhen auf den Institutionen, aber in beiden Fällen ist ersichtlich, dass man aus zweiter Hand geschöpft hat. Auch für das Tres Partes der Digesten lässt sich keine Benutzung durch die erste Hand auffinden, doch kann das auch auf einem Zufalle beruhen.

Ferner wird das Dekret Gratians citiert, doch ohne festes Sigel als $\bar{d} \bar{c} \bar{t}$, $\bar{d} \bar{c} \bar{r} \bar{t}$, $\bar{d} \bar{c} \bar{t}$, $\bar{d} \bar{c} \bar{r} \bar{t}$, $\bar{d} \bar{c} \bar{t}$, $\bar{d} \bar{c} \bar{t}$ und sogar als Ð (Gl. Aliqua zu V 1, 2); vorher steht ausser in der citierten Gl. Aliqua stets infra; es folgt — da nur der 2. Theil in Betracht kam — die Nummer der Causa mit oder ohne c, alsdann q. oder Q. mit Nummer und dann der Anfang des Canons, entsprechend ohne oder